

DIN EN 17635



ICS 81.040.20

**Glas im Bauwesen –
Brucheigenschaften –
Anforderungen und Bewertungsmethoden;
Deutsche Fassung EN 17635:2022**

Glass in building –
Shatter properties –
Requirements and assessment methods;
German version EN 17635:2022

Verre dans la construction –
Comportement lors du bris –
Exigences et méthodes d'évaluation;
Version allemande EN 17635:2022

Gesamtumfang 17 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17635:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 129 „Glas im Bauwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NBN (Belgien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-29 AA „Glas im Bauwesen (SpA zu CEN/TC 129 und ISO/TC 160; SpA zu CEN/TC 129/WG 1, CEN/TC 129/WG 2, CEN/TC 129/WG 3, CEN/TC 129/WG 5, CEN/TC 129/WG 6, CEN/TC 129/WG 7, CEN/TC 129/WG 8, CEN/TC 129/WG 9, CEN/TC 129/WG 10, CEN/TC 129/WG 11, CEN/TC 129/WG 12, CEN/TC 129/WG 13, CEN/TC 129/WG 14, CEN/TC 129/WG 15, CEN/TC 129/WG 17, CEN/TC 129/WG 18, CEN/TC 129/WG 19, ISO/TC 160/SC 1, ISO/TC 160/SC 1/WG 1, ISO/TC 160/SC 1/WG 2, ISO/TC 160/SC 1/WG 3, ISO/TC 160/SC 1/WG 5, ISO/TC 160/SC 1/WG 6, ISO/TC 160/SC 1/WG 7, ISO/TC 160/SC 1/WG 8, ISO/TC 160/SC 1/WG 9, ISO/TC 160/SC 2, ISO/TC 160/SC 2/WG 1, ISO/TC 160/SC 2/WG 2, ISO/TC 160/SC 2/WG 3, ISO/TC 160/SC 2/WG 5, ISO/TC 160/SC 2/WG 6, ISO/TC 160/SC 2/WG 7)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Deutsche Fassung

Glas im Bauwesen —
Brucheigenschaften —
Anforderungen und Bewertungsmethoden

Glass in building —
Shatter properties —
Requirements and assessment methods

Verre dans la construction —
Comportement lors du bris —
Exigences et méthodes d'évaluation

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. Oktober 2022 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Allgemeines	5
5 Verfahren A.....	6
5.1 Maße und Anzahl der Prüfscheiben.....	6
5.2 Durchführung der Prüfung	6
5.3 Bewertung der Brucheigenschaften	7
5.4 Mindestwerte für die Anzahl der Partikel.....	8
5.5 Maximale Länge des längsten Partikels	8
6 Verfahren B.....	9
6.1 Maße und Anzahl der Prüfscheiben.....	9
6.2 Durchführung der Prüfung	9
6.3 Bewertung der Brucheigenschaften	9
6.4 Auswertung der Brucheigenschaften.....	11
7 Angabe der Ergebnisse:	12
Anhang A (informativ) Beispiele für das Auszählen der Partikel für Verfahren A	13
Literaturhinweise.....	15

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17635:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 129 „Glas im Bauwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NBN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2023, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2023 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandats erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN erteilt haben.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Unter der früheren Bauproduktenrichtlinie war durch das Konzept der „Übereinstimmung mit der Norm“ die Bewertung der Bruchstruktureigenschaften von thermisch behandeltem Glas zwingend vorgeschrieben, da das Nichtbestehen der Bruchstrukturprüfung (Kriterium für „bestanden“/„nicht bestanden“) dem Hersteller verbietet, die Übereinstimmung mit der entsprechenden Norm zu beanspruchen.

Mit der Bauproduktenverordnung gibt es das Konzept der „Übereinstimmung mit der Norm“ nicht mehr. Um den Erfordernissen der nationalen Vorschriften, die diese Bewertung voraussetzen, gerecht zu werden, müssen daher die Bruchstruktureigenschaften in der Leistungserklärung (en: Declaration of Performance, DoP) explizit angegeben werden.

Die Beschreibung der Bruchstrukturprüfung erfolgte im Teil 1 von sechs Produktnormen, von denen fünf das Verfahren A nutzen und eine das Verfahren B (siehe [3] bis [8]). Im harmonisierten Teil (Teil 2) der gleichen Produktnorm wurde jedoch nicht auf diese Prüfung verwiesen. Darüber hinaus kann Glas, das spezielle Brucheigenschaften aufweist, als Untergrund oder als Bestandteil von weiter verarbeiteten Glaserzeugnissen verwendet werden, für die die Möglichkeit der Deklaration der Brucheigenschaft in der jeweiligen hEN nicht ausdrücklich erwähnt wurde.

Ziel der Übertragung der Beschreibung der Bruchstrukturprüfungen in eine separate Norm über Brucheigenschaften ist es, eine Deklaration dieses Merkmals in der Leistungserklärung zu ermöglichen. Alle hEN zu Glaserzeugnissen werden, wenn sie überarbeitet werden, in ihrem Abschnitt 4, „Merkmale“, eine Verweisung auf die Norm für die Brucheigenschaften enthalten. Brucheigenschaften werden wie jedes andere bereits in Abschnitt 4 enthaltene Merkmal deklariert werden können.

Die Formulierung „Brucheigenschaften“ entspricht der im Mandat M/135 verwendeten Formulierung. Um diesem Mandat zu entsprechen, wird das Wort „Bruchstruktur“ durch „Brucheigenschaften“ ersetzt, wobei jedoch an der Beschreibung der Prüfverfahren nichts geändert wurde.